

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Hansestadt Demmin (Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften Art.1 (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern -KV MV-), vom 13.07.2011 (GVOBl MV 2011, S. 777) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energie-Wärme-Gesetz, EEWärmeG), vom 21.07.2014 (BGBl Teil I, Nr. 33, S. 1066) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin in ihrer Sitzung am ----- folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den effektiven Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Demmin sichert in Teilgebieten der Stadt die Versorgung mit Fernwärme durch Fernwärmeversorgungsnetze über ein durch sie beauftragtes Unternehmen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Versorgungszwecken.

§ 3 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Satzung mit Anlage liegt im Bau- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Demmin, Am Hanseufer 3, Zimmer 111 in 17109 Demmin, während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird über das Internet unter - www.demmin.de/rechtsgrundlagen - bereit gestellt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 3 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, oder verbraucht werden kann, ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 5, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer und die obligatorisch Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 2 Abs. 2 aus Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken (Benutzungszwang).

(2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet, soweit es sich nicht um zusätzliche Wärmequellen, wie mobile Elektro- oder Gasheizgeräte sowie Kamine, handelt.

§ 8**Befreiung von Anschluss- und Benutzerzwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach §§ 6 und 7 dieser Satzung können Grundstückseigentümer auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere der folgenden Absätze vollständig oder teilweise befreit werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt Grundstückseigentümern als erteilt, in deren Gebäuden Wärmeversorgungsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung

- a) vorhanden oder
- b) nachweislich beauftragt sind oder
- c) aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden dürfen.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn

- a) ein neuer Kessel erforderlich wäre oder
- b) ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder
- c) vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, soweit bei der Erzeugung der gesamten Wärmeenergie für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke in der Umgebung keine Umwelteinwirkungen zu erwarten sind,

- a) bei einem auf einem Grundstück befindlichen Gebäude, wenn die Gesamtnennwärmeleistung weniger als 25 kW beträgt, oder
- b) bei einer emissionsfreien Heizungsanlage (z.B. Solarthermieanlagen, elektrisch betriebene Wärmepumpen, Geothermie) oder
- c) bei einer auf Basis erneuerbarer Energiequellen betriebenen Verbrennungsanlage (z.B. Biomasse, insbesondere Holz), wenn durch geeignete Maßnahmen Feinstaub vermieden wird.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage schriftlich bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Demmin zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

(7) Eine Befreiung kann außerdem bei einer durch den Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall vorliegenden offenbar nicht beabsichtigten Härte erteilt werden, wenn die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

(8) Der Betrieb von Kaminen und Kachelöfen, die mit Holz beheizt werden und in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt auch innerhalb des Versorgungsgebietes nach § 2 dieser Satzung gestattet.

§ 9

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus der Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 10

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 11

Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Verpflichteten beim Unternehmen (§ 2 Abs. 1) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Erörterung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben, insbesondere Heizenergiebedarf von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.

(3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVB FernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens (§ 2 Abs. 1) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Entwicklung der Fernwärmepreise ist vom Unternehmen so zu gestalten, dass diese sich an der Entwicklung des Energiepreises allgemein orientieren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

1. eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke

a) entgegen § 6 Abs. 2 errichtet oder

b) entgegen § 7 Abs. 2 betreibt soweit eine Befreiung nach § 8 nicht erteilt wurde;

2. entgegen § 11 Abs. 2 unvollständige, ungenaue oder wissentlich falsche Angaben zum Heizenergieverbrauch von auf seinem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19.02.1987 und die aktuellen Änderungen.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1, OWiG, ist gemäß § 5 Abs. 3, KV MV, der Bürgermeister der Hansestadt Demmin.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Demmin über den Anschluss und die Benutzung des leitungsgebundenen Energieträgers Fernwärme vom 16. März 1994 außer Kraft.

Anlage: Versorgungsgebiete gem. § 3

Anlage 1 Versorgungsgebiete

1. Versorgungsgebiet Heizhaus „Apollonienmarkt“

- Bereich: Apollonienmarkt, Holstenstraße, Synagogenstraße, Kützer Straße, Nordmauer, Rudolf-Breitscheid-Straße (Kirche bis Luisentor), Baustraße, Wiedemenstraße, Wächterstraße, Konventstraße, Christinenstraße bis Baustraße, Turmstraße, Schwedenwallweg, Holstenstraße, Heilgeiststraße, Kahldenstraße, Am Markt, Schulstraße, Kirchplatz, Frauenstraße, Reuterstraße, Burgstraße, Am Hanseufer

2. Versorgungsgebiet Heizhaus „Saarstraße“

- Bereich: Saarstraße, Ebertstraße, Goetzestraße, Jarmener Straße, Neuer Weg, Am Kirchengut Pestalozzistraße, Quitzerower Weg, An der Mühle,

3. Versorgungsgebiet Heizhaus „Schützenstraße“

- Bereich: Schützenstraße, Jarmener Straße